



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0585/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	10.01.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	01.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport sowie auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Dresdner Straße / Köhlerstraße", 3. Änderung
Standort: Coswiger Straße, Fl.-St.: 1583/14, 1583/12 T.v.

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße/ Köhlerstraße“, 3. Änderung. Die Antragsteller beabsichtigen Einfamilienhaus mit Carport zu errichten und beantragen dafür die Baugenehmigung. Mit dem Schreiben vom 14.04.2021 erhielt der ursprüngliche Grundstückseigentümer für das Bauvorhaben bereits einen positiven Bauvorbescheid (Az.: 04706-20-22). Dieser Bescheid beinhaltet eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze um 4,90 m. Nun möchte der Antragsteller außerhalb des Baufeldes außerdem eine Terrasse (ca. A=30 m²) errichten und beantragt hierfür ebenfalls eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienwohnhauses mit Carport wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Bauvorbescheid vom 14.04.2021 erteilt. Gleichzeitig wird der beantragten Abweichung in Bezug auf die Errichtung einer Terrasse (ca. A=30 m²) gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten